



Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. Dezember 2009¹ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme (MIG) und auf die Artikel 27 Absatz 2 und 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 5 Absatz 6 und 7 Buchstabe k sowie in Anhang 2 Ziffer 12 Buchstabe b wird «Überlassung» ersetzt durch «Abgabe».*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text)

¹ ... Zudem beschafft der Führungsstab der Armee als zuständige Stelle der Militärverwaltung nach Artikel 32c Absatz 4 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴ (WG) die Meldungen der Zentralstelle automatisiert über eine Schnittstelle aus dem Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN).

- 1 SR 510.911
- 2 SR 510.91
- 3 SR 172.220.1
- 4 SR 514.54

Art. 38 Informationssystem Kaderentwicklung

¹ Die im Informationssystem Kaderentwicklung (ISKE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 17 aufgeführt.

² Die Daten für das ISKE können über eine Schnittstelle beschafft werden aus:

- a. dem PISA;
- b. dem Informationssystem Ausbildungsmanagement (Learning Management System VBS; LMS VBS);
- c. dem Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV-PLUS).

³ Die Daten des ISKE werden zugänglich gemacht:

- a. der betreffenden Person für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;
- b. den zivilen und militärischen Vorgesetzten der betreffenden Person zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- c. den zuständigen Personalfachstellen und Personalverantwortlichen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Art. 45 Abs. 2 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 51 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 57d Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 66i Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 70c Datenbeschaffung

Die für das elektronische Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung verantwortlichen Personen beschaffen die Daten bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des VBS und aus dem BV-PLUS.

Art. 72^gbis Bst. d

Das PSN dient der logistischen, finanziellen und personellen Führung der Armee sowie der Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung. Es bezweckt:

- d. den Austausch von Daten zwischen militärischen Informationssystemen und den Austausch mit Informationssystemen nach Artikel 32a WG⁵;

Art. 72^gquater Bst. d

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung beschaffen die Daten für das PSN bei:

- d. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone aus den militärischen Informationssystemen, dem BV-PLUS sowie aus den Informationssystemen nach Artikel 32a WG⁶.

Art. 72^gquinqüies Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. b und dbis

² Sie geben die Daten des PSN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben bekannt:

- b. der Zentralstelle Waffen für die Bearbeitung in den Informationssystemen nach Artikel 32a WG⁷;
- dbis. dem PISA über eine Schnittstelle: die Meldungen der Zentralstelle Waffen nach Artikel 32c Absatz 4 WG;

*Gliederungstitel vor Art. 72^gsepties***4a. Abschnitt:
Informationssystem über das Personal der Armeepotheke***Art. 72^gsepties* Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem über das Personal der Armeepotheke (PSA) dient der Bearbeitung von Daten der Zeit- und Leistungswirtschaft des zivilen und militärischen Personals der Armeepotheke sowie der Übermittlung von Personendaten an das PSN.

² Die Gruppe Verteidigung betreibt das PSA.

Art. 72^gocties Daten

Die im PSA enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35c^{bis} aufgeführt.

⁵ SR 514.54

⁶ SR 514.54

⁷ SR 514.54

Art. 72^{gnonies} Datenbeschaffung

Die Daten im PSA werden beschafft:

- a. bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Armeepotheke und deren Vorgesetzten;
- b. aus dem BV-PLUS;
- c. bei Dritten.

Art. 72^{gdecies} Datenbekanntgabe

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PSA folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gruppe Verteidigung für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;
- b. den Personalfachstellen für die Bearbeitung der Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Bereich;
- c. den Vorgesetzten zur Einsicht in die Daten der ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zur Kontrolle und Genehmigung der Daten, die durch die ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeitet werden.

² Die Gruppe Verteidigung gibt zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufgaben bekannt:

- a. alle im PSA enthaltenen Personendaten mit Ausnahme der Daten der Zeit- und Leistungswirtschaft nach Anhang 35^{c^{bis}} Ziffern 2.2, 2.3 und 8.3: dem PSN in unveränderter Form über eine Schnittstelle;
- b. die Daten der Zeitwirtschaft nach Anhang 35^{c^{bis}} Ziffern 2.2 und 8.3: dem BV-PLUS.

Art. 72^{gundecies} Datenaufbewahrung

Die Personendaten des PSA werden nach Austritt eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

Art. 72^{h^{quater}}

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 72^{iter} Datenbeschaffung

Die ZSHAM beschafft die Personendaten für das ISHAM bei den qualifizierten Museen, Sammlern, Sammlerinnen und Traditionsvereinen. Sie beschafft die Materialdaten bei der Logistikkbasis der Armee (LBA) und dem Bundesamt für Rüstung (armasuisse).

*Gliederungstitel vor Art. 72j***7. Abschnitt:****Informationssystem über das Personal der Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung***Art. 72j* Verantwortliches Organ

Die armasuisse betreibt für die Verwaltungseinheiten des VBS, die nicht der Gruppe Verteidigung angehören, das Informationssystem über das Personal der Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung (PSB) und stellt es diesen zur Verfügung.

Art. 72j^{bis} Zweck

Das PSB dient der Bearbeitung von Daten der Zeit- und Leistungswirtschaft des Personals der Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung, der Abwicklung der Supportprozesse Finanzen und Logistik sowie der Erfüllung der Aufgaben des Immobilienmanagements.

Art. 72j^{ter} Daten

Die im PSB enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35f aufgeführt.

Art. 72j^{quater} Datenbeschaffung

Die Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung beschaffen die Daten für das PSB:

- a. bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieser Verwaltungseinheiten;
- b. bei den direkten Vorgesetzten der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c. aus dem BV-PLUS.

Art. 72j^{quinquies} Datenbekanntgabe

¹ Die Verwaltungseinheiten des VBS ausserhalb der Gruppe Verteidigung machen die Daten des PSB folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieser Verwaltungseinheiten für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;
- b. den Personalfachstellen für die Bearbeitung der Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Bereich;
- c. den Vorgesetzten zur Einsicht in die Daten der ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zur Kontrolle und Genehmigung der Daten, die durch die ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeitet werden;

- d. bei Übertritten des Personals innerhalb des VBS den neu zuständigen Personalfachstellen und Vorgesetzten nach den Buchstaben b und c.

² Sie geben die Daten des PSB dem BV-PLUS bekannt.

Art. 72^{sexies} Datenaufbewahrung

Die Personaldaten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Verwaltungseinheit ausserhalb der Gruppe Verteidigung längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

II

¹ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 35^c^{bis} und 35^f gemäss Beilage.

² Anhang 17 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Die Anhänge 1 und 35^c werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung vom 21. Mai 2008⁸ über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale wird wie folgt geändert:

Art. 14 Militärisches Kontrollwesen

Von den Stabsangehörigen können in Abweichung von Artikel 33 der Verordnung vom 10. Dezember 2004⁹ über das militärische Kontrollwesen und von Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 Ziffer 98 der Verordnung vom 16. Dezember 2009¹⁰ über die militärischen Informationssysteme die besonderen zivilen Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung) ohne deren Einwilligung erfasst werden.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ SR 513.12

⁹ SR 511.22

¹⁰ SR 510.911

Daten des PISA

Ziff. 13e–13g einfügen vor der Überschrift «Kontrolldaten»

Ziff. 13e–13g

- 13e. Telefon- und Telefaxnummern
- 13f. E-Mail-Adresse
- 13g. Postzustelladresse

Ziff. 46a–46d

- 46a. Abgabe, Hinterlegung, Rücknahme, Abnahme und Entzug der persönlichen Waffe sowie Übernahme ins Eigentum
- 46b. Abgabe, Rücknahme, Abnahme und Entzug der Leihwaffe
- 46c. die mit Abgabe, Hinterlegung, Abnahme und Entzug der persönlichen Waffe oder Leihwaffe zusammenhängenden Abklärungen und Umstände
- 46d. Meldungen der Zentralstelle nach Artikel 32c Absatz 4 WG

Ziff. 62

- 62. Tod sowie Dienstbemerkung und Information zum Todeszeitpunkt wie «Verstorben im GAD», «Verstorben im FDT», «Verstorben im Auslandesatz» oder «Verstorben ausser Dienst»

Ziff. 73

- 73. Befreiung von der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 4, 18 und 49 Absatz 2 MG; bei Artikel 18 MG mit Angaben (Nummer, Bezeichnung/Name, Kontaktangaben) zum Gesuchsteller oder zur Gesuchstellerin

Ziff. 76

- 76. Befreiung von der Rekrutierung nach Artikel 9 MG

Ziff. 83

- 83. Freistellung vom Militärdienst nach Artikel 61 MG; mit Angaben (Nummer, Bezeichnung/Name, Kontaktangaben) zum Gesuchsteller oder zur Gesuchstellerin

Überschrift vor Ziff. 90

**Strafen, Nebenstrafen, strafrechtliche Massnahmen, Strafverfahren und
Meldungen nach Artikel 113 MG**

Ziff. 92b

92b. Daten aus Strafverfahren nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e^{bis} MIG

*Ziff. 97a einfügen vor der Überschrift «Mit Einwilligung der betreffenden Person
erhobene Daten»*

Ziff. 97a

97a. Meldungen nach Artikel 113 Absätze 7 und 8 MG

Titel vor Ziff. 98

Betrifft nur den französischen Text.

Ziff. 99–101

Aufgehoben

Anhang 17
(Art. 38 Abs. 1)

Daten des ISKE

1. Vorname und Nachname*
2. Personalnummer*
3. AHV-Versichertennummer*
4. Geschlecht*
5. Familienstand*
6. Geburtsdatum* und Alter
7. Staatsangehörigkeit*
8. Bürgerort*
9. geschäftliche und private Postadresse*
10. geschäftliche E-Mail-Adresse* / private E-Mail-Adresse
11. geschäftliche Telefonnummer* / private Telefonnummer
12. Notfallkontakte
13. militärische Informationen
14. Grad
15. Funktion
16. Einteilung
17. Personalkategorie
18. zivile und militärische Aus- und Weiterbildung
19. Zertifizierungen
20. beruflicher Werdegang
21. Führungserfahrung
22. internationale Erfahrung
23. Projekterfahrung
24. Informatikkenntnisse
25. Muttersprache
26. Korrespondenzsprache
27. Sprachkenntnisse
28. ausserberufliche Tätigkeiten
29. lohnrelevante Leistungsbeurteilung
30. Mitarbeiterprofil

31. Selbstkompetenzen
32. Sozialkompetenzen
33. Führungskompetenzen
34. Fachkompetenzen
35. Nachfolgeeignung und -planung
36. Entwicklungsmassnahmen
37. Potenzialerfassung
38. Assessments
39. Poolbewirtschaftung
40. militärische Laufbahn
41. Einsatzgruppen
42. Ab- und Einsatzkommandierungen
43. Stammhaus
44. Dienstage
45. Code und Bezeichnung der Planstelle*
46. Lohnklasse*
47. Beschäftigungsgrad*
48. Funktionsdauer*
49. Eintritts- und Austrittsdatum*
50. Mitarbeiterstatus*
51. Departementsbereich*
52. Verwaltungseinheit*

Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten

53. digitales Passfoto

* aus BV-PLUS bezogene Daten

Anhang 35c
(Art. 72^gter Abs. 5)

Daten des PSN

Ziff. 11

11 Dienstbemerkungen und weitere Angaben zur Waffe

Ziff. 11.5–11.7

- 11.5 Zwecks Bekanntgabe an die Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d WG gemäss den Artikeln 16 Absatz 3^{bis} und 28 Absatz 2^{bis} MIG: medizinische und andere Hinderungsgründe betreffend die Abgabe der persönlichen Waffe
- 11.6 Zwecks Bekanntgabe an die Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d WG gemäss den Artikeln 16 Absatz 3^{bis} und 28 Absatz 2^{bis} MIG: medizinische und andere Gründe für die Rücknahme, die Abnahme oder den Entzug der persönlichen Waffe
- 11.7 Meldungen der Zentralstelle nach Artikel 32c Absatz 4 WG

*Anhang 35^cbis
(Art. 72^gocties)*

Daten des PSA

Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1 Personalgewinnung

- 1.1 Anstellungsdaten* und -unterlagen

2 Personalführung

- 2.1 Personaldaten und Daten zu Familie und Bezugspersonen*
- 2.2 Arbeitszeit, Absenzen
- 2.3 Leistungserfassung
- 2.4 Personaleinsatz
- 2.5 Bewilligungen
- 2.6 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

3 Personahonorierung

- 3.1 Lohn/Zulagen*
- 3.2 Spesen*
- 3.3 Prämien*
- 3.4 Lohnnebenleistungen/Vergünstigungen*
- 3.5 Familienergänzende Kinderbetreuung*

4 Sozialversicherungen

- 4.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbser-satzordnung/Arbeitslosenversicherung*
- 4.2 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt/Unfallversicherung*
- 4.3 Familienzulagen*
- 4.4 Militärversicherung*

5 Personalentwicklung

- 5.1 Aus- und Weiterbildung

6 Austritt/Übertritt

- 6.1 Kündigung Arbeitgeber/Arbeitgeberin*
- 6.2 Kündigung Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin*
- 6.3 Pensionierung*

6.4 Todesfall*

6.5 Austrittsformalitäten

6.6 Übertrittsformalitäten

7 Militärisches Personal

7.1 Einteilung*/Grad*/Ausrüstung

7.2 Vorruhestand*

7.3 Zeitmilitär: betriebliche Funktion*

8 Betriebliche Daten

8.1 Organisation der Gruppe Verteidigung/Stellenplan*

8.2 Organisatorische Zuordnung*

8.3 Zeit- und Leistungswirtschaft

8.4 Leihgaben

8.5 Weitere relevante betriebliche Daten*

9 Sonstige Daten

9.1 Von der betreffenden Person freiwillig gemeldete Daten

* aus BV-PLUS bezogene Daten

Anhang 35f
(Art. 72^{ter})

Daten des PSB

Daten folgender Informationstypen des BV-PLUS gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011¹¹ über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals werden im PSB bearbeitet und aus BV-PLUS bezogen:

- Personalmassnahmen
- Organisatorische Zuordnung
- Daten zur Person
- Abrechnungsstatus
- Anschriften
- Bankverbindungen
- Reiseprivilegien
- Familie/Bezugsperson
- Betriebsinterne Daten
- Betriebliche Funktionen
- Datumsangaben
- Wehr-/Zivildienst
- Vorschlagswerte Arbeitszeitblatt
- Objekt (Org-Einheit, Planstelle)
- Objekt (Stelle)
- Verknüpfung Objekt Org-Einheit, Planstelle, Stellen, Person, Kostenstelle
- Verbale Beschreibung (Org-Einheit, Planstelle, Trainingstyp)
- Vakanz (Planstelle)
- Mitarbeitergruppe/-kreis (Planstelle)

¹¹ SR 172.220.111.4